

**Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.**



STADT  
NIDDERAU

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-158/2024

Fachbereich:	10 FB Zentrale Dienste
Fachdienst:	10 FBL Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/in:	Corinna Wagner
Datum:	15.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	28.10.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	21.11.2024	beschließend

### **Betreff:**

Förderung der Musikschule ab dem Jahr 2025 und Folgejahre

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Förderung der Musikschule wird ab dem Jahr 2025 auf einen Betrag von jährlich 171.000 € erhöht.
2. Der angefügten Fördervereinbarung wird zugestimmt.
3. Die Beschlüsse zu Ziffer 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden Schöneck und Niederdorfelden zur Fördervereinbarung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

s. Anlage, die Summen wurden in der Budgetplanung für den Haushalt 2025/26 berücksichtigt.

### **Sachdarstellung:**

Mit Urteil vom 28. Juni 2022 – B 12 R 3/20 R – (sog. Herrenbergurteil) hat das Bundessozialgericht (BSG) seine Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht von Musikschullehrern geändert. Während die Vorinstanzen unter Verweis auf die frühere Rechtsprechung des BSG noch eine selbständige Tätigkeit angenommen hatten, richtete das Bundessozialgericht die Kriterien und deren Gewichtung für die Entscheidung über Selbständigkeit neu aus:

Aus der Rentenversicherungspflicht für selbstständige Lehrkräfte in § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI wurden in der Vergangenheit relativ strenge Maßstäbe für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung gefolgert. In der Entscheidung vom 28. Juni 2022 wird aus der Regelung allerdings der Schluss gezogen, dass Lehrkräfte „grundsätzlich abhängig beschäftigt sind“ – das Regel-Ausnahmeverhältnis wird also umgekehrt. Bislang war ein wichtiges Kriterium für die Selbständigkeit einer Tätigkeit im Arbeits- und Sozialrecht, ob der betroffene Mitarbeiter zu einer Dienstleistung verpflichtet war oder ob er das Recht hatte, angebotene Einsätze abzulehnen. Dieses Kriterium spielt aus Sicht des BSG jetzt vielfach keine Rolle mehr. Aus Sicht des BSG stehen die sozialrechtlichen Kriterien „Tätigkeit nach Weisungen“ und „Eingliederung“ gleichberechtigt und selbstständig nebeneinander.

Für die bisherigen Honorarkräfte der Musikschule Schöneck-Nidderau-Niederdorfelden bedeutet dies, dass eine Nachversicherung in der Sozialversicherung erfolgen muss und zudem eine Eingruppierung in den für festangestellte Lehrkräfte maßgeblichen Tarif.

Hierdurch erhöht sich der Zuschussbedarf der Musikschule entsprechend. Die Auswirkungen können den angefügten Dokumenten entnommen werden. Die Musikschule ist an die Förderkommunen mit der Bitte um Erhöhung des jährlichen Zuschusses herangetreten. In den Budgetanmeldungen für die Jahre 2025 und 2026 wurde der Mehrbedarf bereits berücksichtigt.

Die Erhöhung steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinden Schöneck und Niederdorfelden der Fördervereinbarung und der darin beschriebenen anteiligen Finanzierung ebenfalls zustimmen.

**Freigabe:**

gez. Andreas Bär  
Dezernatsleiter/in

gez. Corinna Wagner  
FB-Leiter/in

gez. Corinna Wagner  
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

**Anlage(n):**

1. 2024-2026 Plan Personalkostenentwicklung Musikschule
2. Planzahlen 2024-2026 Erläuterungen
3. Zuschuss Musikschule Mehrbedarf ab 2024
4. Vereinbarung Musikschule 2024
5. Erläuterung Musikschule Schülerzahlen
6. Raumbelugung Blauhaus Stand 21.09.2023 Geschwärtzt
7. Raumbelugung Musikschule